

Bundesgesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Art. 164 Abs. 1 Bst. g der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom...²
beschliesst:*

1. Abschnitt: Zweck und Geltungsbereich

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz hat zum Zweck, der Öffentlichkeit den Zugang zu amtlichen Dokumenten zu erleichtern und dadurch die Transparenz der Verwaltung zu fördern.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für:

- a. die Bundesverwaltung;
- b. die vom Bundesrat bezeichneten Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die nicht der Bundesverwaltung angehören, soweit sie mit öffentlichen Aufgaben des Bundes betraut sind.

² Die Bekanntgabe von Personendaten, die in amtlichen Dokumenten enthalten sind, wird durch das Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992³ geregelt.

³ Für den Zugang zu amtlichen Dokumenten, die Zivilverfahren, Strafverfahren, Verfahren der internationalen Rechts- und Amtshilfe, internationale Verfahren zur Streitbeilegung, Verfahren der Staats- und der Verwaltungsrechtspflege und Schiedsverfahren betreffen, gelten die entsprechenden Spezialgesetze.

⁴ In einem erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren richtet sich das Recht der Partei auf Einsichtnahme in Akten nach dem massgeblichen Verfahrensrecht.

Art. 3 Amtliche Dokumente

¹ Ein amtliches Dokument ist jede Information, die:

- a. auf einem beliebigen Informationsträger aufgezeichnet ist;

¹ SR 101

² BBl ...

³ SR 235.1

-
- b. sich im Besitz einer Behörde befindet, von der sie stammt oder der sie mitgeteilt worden ist; und
 - c. die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betrifft.

² Als amtliche Dokumente gelten auch solche, die durch einen einfachen elektronischen Vorgang aus vorhandenen Informationen erstellt werden können.

³ Nicht als amtliche Dokumente gelten Dokumente, die

- a. nicht fertiggestellt sind, oder
- b. zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind.

2. Abschnitt: Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten

Art. 4 Öffentlichkeitsprinzip

¹ Jede Person hat das Recht, amtliche Dokumente einzusehen und von den Behörden Auskünfte über den Inhalt amtlicher Dokumente zu erhalten (Recht auf Zugang).

² Die Einsichtnahme erfolgt vor Ort oder durch Erhalt einer Kopie.

³ Der Bundesrat kann Vorschriften erlassen über

- a. die Bewirtschaftung amtlicher Dokumente;
- b. die Information über amtliche Dokumente.

Art. 5 Interessenabwägung

¹ Das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten wird eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert, soweit ihm überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Überwiegende öffentliche Interessen liegen vor, wenn durch die Gewährung des Zugangs:

- a. die freie Meinungs- und Willensbildung einer Behörde wesentlich beeinträchtigt werden kann;
- b. die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährdet werden kann;
- c. die aussenpolitischen Interessen oder die internationalen Beziehungen der Schweiz beeinträchtigt werden können;
- d. die Beziehungen zwischen dem Bund und den Kantonen oder zwischen Kantonen beeinträchtigt werden können;
- e. die wirtschafts-, geld- und währungspolitischen Interessen der Schweiz gefährdet werden können.

³ Überwiegende private Interessen liegen vor, wenn durch die Gewährung des Zugangs:

- a. die Privatsphäre wesentlich beeinträchtigt werden kann;
- b. Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden können;
- c. Informationen vermittelt werden können, die der Behörde von Dritten freiwillig mitgeteilt worden sind und deren Geheimhaltung die Behörde zugesichert hat.

Art. 6 Besondere Fälle

¹ Kein Recht auf Zugang besteht zu amtlichen Dokumenten:

- a. des Mitberichtsverfahrens;
- b. über Positionen in laufenden oder künftigen Verhandlungen.

² Zu amtlichen Dokumenten die ein Ämterkonsultationsverfahren betreffen und anschliessend zu einem Entscheid des Bundesrates führen, besteht der Zugang erst nach diesem Entscheid. Der Bundesrat kann Ausnahmen bestimmen.

³ Der Zugang zu Evaluationsberichten über die Leistungen und die Wirksamkeit der Bundesverwaltung ist gewährleistet.

3. Abschnitt: Verfahren für den Zugang zu amtlichen Dokumenten

Art. 7 Gesuch

¹ Das Gesuch um Zugang zu amtlichen Dokumenten ist an die Behörde zu richten, die über das Dokument verfügt.

² Das Gesuch muss hinreichend genau formuliert sein und hat die nötigen Angaben zu den verlangten amtlichen Dokumenten zu machen.

Art. 8 Stellungnahme der Behörde

¹ Die Behörde nimmt so rasch als möglich Stellung, in jedem Fall aber innert 20 Tagen nach Eingang des Gesuches.

² Die Frist kann ausnahmsweise um 20 Tage verlängert werden, wenn das Gesuch umfangreiche, komplexe oder schwer beschaffbare Dokumente betrifft. Die Behörde hat den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin über die Fristverlängerung zu informieren und die Gründe dafür anzugeben.

³ Die Behörde muss auf Verlangen schriftlich kurz angeben, aus welchen Gründen sie das Recht auf Zugang zu Dokumenten einschränkt, aufschiebt oder verweigert.

Art. 9 Schlichtung

¹ Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin kann einen schriftlichen Schlichtungsantrag stellen, wenn

- a. der Zugang zu amtlichen Dokumenten eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert wird, oder
- b. die Behörde nicht fristgerecht geantwortet hat.

² Der Schlichtungsantrag ist der oder dem Öffentlichkeitsbeauftragten innert 20 Tagen nach Empfang der Stellungnahme oder nach Fristablauf zu stellen.

³ Betrifft der Schlichtungsantrag die Bekanntgabe von Personendaten, so überlässt der oder die eidgenössische Öffentlichkeitsbeauftragte das Geschäft von Amtes wegen dem oder der eidgenössischen Datenschutzbeauftragten.

⁴ Kommt eine Schlichtung zustande, gilt das Verfahren als erledigt.

Art. 10 Empfehlung

Kommt keine Schlichtung zustande, so gibt der oder die Öffentlichkeitsbeauftragte innert 30 Tagen nach Empfang des Schlichtungsantrages eine schriftliche Empfehlung ab.

Art. 11 Verfügung

¹ Die Behörde erlässt eine Verfügung nach Artikel 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968⁴, wenn

- a. sie in Abweichung von der Empfehlung das Recht auf Zugang zu einem amtlichen Dokument einschränken, aufschieben oder verweigern will;
- b. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin nach Erhalt der Empfehlung den Erlass einer Verfügung verlangt.

² Die Verfügung ist innert 20 Tagen nach Empfang der Empfehlung oder nach Eingang des Gesuches zu erlassen.

Art. 12 Beschwerde

¹ Verfügungen sind innert 30 Tagen nach der Eröffnung mit Beschwerde an die Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitskommission anfechtbar.

² Als Verfügung gilt auch das Verweigern oder Verzögern einer Verfügung.

³ Für das Verfahren gilt das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968⁵.

⁴ Die Kommission erlässt ihren Entscheid innerhalb von zwei Monaten.

Art. 13 Gebühren und Entgelte

¹ Das Gesuchsverfahren, das Schlichtungsverfahren und das Verfahren auf Erlass einer Verfügung sind grundsätzlich gebührenfrei.

² Die Behörde, die über das Dokument verfügt, kann eine Gebühr erheben, wenn:

- a. die Antwort auf das Gesuch einen besonderen Aufwand erfordert;
- b. ein Gesuch mehrmals gestellt wird;
- c. eine Kopie verlangt wird.

³ Der Bundesrat legt den Gebührentarif fest.

⁴ Sind amtliche Dokumente für eine gewerbliche Nutzung geeignet, kann der Bundesrat vorsehen, dass für den Zugang ein Entgelt erhoben wird, das sich nach dem Markt richtet.

4. Abschnitt: Eidgenössischer Öffentlichkeitsbeauftragter oder eidgenössische Öffentlichkeitsbeauftragte

Art. 14 Wahl und Stellung

¹ Der Bundesrat wählt einen eidgenössischen Öffentlichkeitsbeauftragten oder eine eidgenössische Öffentlichkeitsbeauftragte.

⁴ SR 172.021

⁵ SR 172.021

² Der oder die eidgenössische Öffentlichkeitsbeauftragte erfüllt seine oder ihre Aufgaben unabhängig und ist der Bundeskanzlei administrativ zugeordnet.

³ Er oder sie verfügt über ein ständiges Sekretariat.

Art. 15 Aufgaben

Der oder die Öffentlichkeitsbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben; er oder sie:

- a. leitet das Schlichtungsverfahren (Art. 9) und gibt, für den Fall, dass es zu keiner Schlichtung kommt, eine Empfehlung ab (Art. 10);
- b. informiert von Amtes wegen oder auf Anfrage Private und Behörden über die Art und Weise des Zugangs zu amtlichen Dokumenten;
- c. kann sich zu Erlassentwürfen und Massnahmen des Bundes, welche das Öffentlichkeitsprinzip wesentlich betreffen, äussern;
- d. verfolgt die Entwicklung des Zugangs zu amtlichen Dokumenten im Ausland.

Art. 16 Evaluation

¹ Der oder die Öffentlichkeitsbeauftragte überprüft den Vollzug und die Wirksamkeit dieses Gesetzes und erstattet dem Bundesrat regelmässig Bericht.

² Die Berichte des oder der Öffentlichkeitsbeauftragten werden veröffentlicht.

Art. 17 Auskunfts- und Einsichtsrechte

Im Rahmen des Schlichtungsverfahrens hat der oder die Öffentlichkeitsbeauftragte ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht Zugang zu amtlichen Dokumenten.

5. Abschnitt: Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitskommission

Art. 18

¹ Die eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitskommission ist eine Schieds- und Rekurskommission im Sinne von Artikel 71a-c des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968⁶.

² Sie entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen der Behörden.

³ Die Kommission hat im Beschwerdeverfahren ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht Zugang zu amtlichen Dokumenten.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 19 Änderung von Bundesrecht

1. Das Bundesgesetz vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit⁷ wird wie folgt geändert:

Ersetzen einer Bezeichnung:

⁶ SR 172.021.

⁷ SR 120.

Im Artikel 18 Absatz 2 wird die Bezeichnung "Eidgenössische Datenschutzkommission" ersetzt durch "Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitskommission".

2. Das Bundesgesetz vom 7. Oktober 1994 über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes⁸ wird wie folgt geändert:

Ersetzen einer Bezeichnung:

Im Artikel 14 Absatz 3 wird die Bezeichnung "Eidgenössische Datenschutzkommission" ersetzt durch "Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitskommission".

3. Das Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992⁹ wird wie folgt geändert:

Ersetzen einer Bezeichnung:

In den Artikeln 25 Absatz 5, 29 Absatz 4, 30 Absatz 2, 32 Absatz 3 und 33 Absatz 1 sowie im Titel vor Artikel 33 des Gesetzes wird die Bezeichnung "Eidgenössische Datenschutzkommission" ersetzt durch "Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitskommission".

Art. 19a (neu)

Bezieht sich ein Gesuch nach dem Bundesgesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung vom ...¹⁰ auf die Bekanntgabe von Personendaten, die in einem amtlichen Dokument enthalten sind, so kann der eidgenössische Datenschutzbeauftragte die Bekanntgabe empfehlen, wenn das öffentliche Interesse an einer Offenlegung das private Interesse an der Geheimhaltung überwiegt, sogar wenn die Bedingungen von Artikel 19 Absatz 1 nicht erfüllt sind.

Art. 31 Bst. e (neu)

e. Er leitet das Schlichtungsverfahren nach den Artikeln 9 und 10 des Bundesgesetzes über die Öffentlichkeit der Verwaltung vom ...¹¹, wenn sich das Gesuch um Zugang auf Personendaten in einem amtlichen Dokument bezieht.

Art. 20 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Q:\RSPM\Geschaeft\BJFLA\transparence\Vernehmlassung\lex\VE 14.04.2000 d.doc

8 SR 172.213.71.

9 SR 235.1.

10 SR ...

11 SR ...